



0012/2016

24.2.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Verhinderung von Erdbeben

Enrico Gasbarra (S&D), Massimo Paolucci (S&D), Therese Comodini Cachia (PPE), José Inácio Faria (ALDE), Benedek Jávor (Verts/ALE), Renata Briano (S&D), Patricija Šulin (PPE), Victor Negrescu (S&D), Salvatore Cicu (PPE), Kostadinka Kuneva (GUE/NGL), Nicola Caputo (S&D), Ivana Maletić (PPE), Ruža Tomašić (ECR), Tomáš Zdechovský (PPE)

Fristablauf: 24.5.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Verhinderung von Erdbeben¹

1. Erdbeben zählen zu den häufigsten Naturkatastrophen in Europa: Während den 35 Jahren zwischen 1976 und 2010 ereigneten sich 20 % der weltweit schlimmsten Erdbeben in Europa.
2. Insbesondere im Mittelmeerraum verursachten im Zeitraum zwischen 1975 und 2010 Erdbeben 62 000 Todesopfer – 7 % der auf Erdbeben zurückzuführenden Todesopfer auf der ganzen Welt – sowie Schäden im Umfang von etwa 111 Milliarden EUR.
3. In vielen europäischen Städten mit hohem Erdbebenrisiko lebt ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung nach wie vor in Gebäuden, die die modernen Normen der Erdbebensicherheit nicht erfüllen.
4. Präventivmaßnahmen, etwa die nachträgliche Adaptierung von Bauwerken, sind zwar wichtig, aber unter Umständen nicht immer in großem Umfang möglich. Es ist daher unerlässlich, die Wahrscheinlichkeitsvorhersage sowie Studien zur Anfälligkeit von Boden und Gebäuden zu verbessern, Notfallpläne korrekt umzusetzen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um die Risiken zu senken.
5. An die Kommission ergeht somit die nachdrückliche Aufforderung, die Verhinderung von Erdbeben im Rahmen von Horizont 2020 wieder verstärkt in den Vordergrund zu rücken.
6. Die Kommission wird aufgefordert, den Ausbau des Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) in Erwägung zu ziehen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Erdbeben zu koordinieren.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.